

Totalrevision Abfallverordnung.

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Meilen wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Meilen stammt aus dem Jahr 1992. Seither wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert. Am 1. Januar 2016 wurde die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Kraft gesetzt. Per 1. Januar 2019 traten weitere Artikel der VVEA in Kraft, wie beispielsweise die Neudefinition der Siedlungsabfälle, weshalb auch die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden soll.

Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Meilen basiert auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Sie beinhaltet sämtliche Änderungsvorgaben aus der VVEA. Zudem werden aktuelle Entwicklungen in der Abfallsammlung sowie die Leitsätze der Gemeinde Meilen für die Legislatur 2018 – 2022 zur Nachhaltigkeit und zum schonungsvollen Umgang mit Ressourcen aufgenommen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

A. Ausgangslage

Die Gemeinden regeln die Sammlung und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung durch den Kanton bedarf. Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes wurde per 1. Januar 2016 revidiert und heisst neu Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Daraus ergeben sich für Gemeinden einige Neuerungen. Die wichtigste Änderung ist die neue Definition der Siedlungsabfälle, womit Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitstellen aus der Zuständigkeit der Gemeinde für die Entsorgung fallen. Deshalb muss die Gemeinde Meilen die Abfallverordnung einer Totalrevision unterziehen.

B. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung vom 25. September 1994 und Art. 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen vom 21. Mai 2017 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören auch die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen.

C. Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Meilen

Die bisherige, bewährte Abfallbewirtschaftung wird grundsätzlich beibehalten und weitergeführt. Ziel bleibt die ökologisch optimierte Entsorgung der Abfälle und damit ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Die Neuerungen beziehen sich auf Änderungen im Bundesrecht und deren Umsetzung. Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Meilen basiert auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Einige weitere Anpassungen betreffen Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung sowie Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke.

1. Anpassungen aufgrund von Änderungen im Bundesrecht

- Mit der Neudefinition der Siedlungsabfälle sind die Gemeinden nicht mehr zuständig für die Entsorgung der Betriebe von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen. Diese Betriebe organisieren die Entsorgung ihrer Abfälle direkt mit Entsorgungsunternehmen. Seit 2019 ist diese Regelung in Kraft und in Meilen umgesetzt.

- In Meilen können Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle wie Papier und Karton wahlweise der Gemeinde oder einem Entsorgungsunternehmen zur fachgerechten Behandlung übergeben. Brennbare

Abfälle (Kehricht und Sperrgut) müssen sie der Kehricht- und Sperrgutabfuhr der Gemeinde mitgeben.

- In der Abfallverordnung ist neu das Verbrennungsverbot von Abfällen und von nicht naturbelassenem Holz festgehalten.
- Invasive, gebietsfremde Organismen wie z.B. Neophyten müssen so entsorgt werden, dass sie sich nicht weiterverbreiten können.

2. Anpassungen aufgrund von Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung

- Liegenschaftseigentümer/innen werden verpflichtet, ihrer Mieterschaft Container für die von der Gemeinde durchgeführten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Damit wird z.B. ermöglicht, dass alle die Grüngutabfuhr nutzen können. Vermietende rechnet die Kosten für die Entsorgung der Abfälle in der Nebenkostenabrechnung ab.
- Die Gemeinde regelt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) zur Bereitstellung von Kehrichtsäcken. Unterflurcontainer sind unterirdische Behälter mit einer oberirdischen Einwurfsäule. Sie werden in Meilen bisher zur Sammlung von Glas und Aluminium/Stahlblech z.B. an den Sammelstellen bei den Bahnhöfen verwendet. Neu fördert und fordert die Gemeinde die Verwendung von UFC für Kehrichtsäcke, wo es angezeigt ist. UFC sparen Platz im Vergleich zu losen Kehrichtsäcken oder Kehrichtsäcken in Rollcontainern, tragen zu einem schöneren Ortsbild bei, verhindern das Aufreissen der Kehrichtsäcke durch Tiere und ermöglichen der Bevölkerung den Kehricht jederzeit entsorgen zu können. Bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit 20 oder mehr Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten können die Liegenschaftseigentümer/innen zum Einbau von UFC verpflichtet werden. Die Praxis zeigt, dass von Seiten Bauherrschaften in Baugesuchen für grössere Neubauten UFC gewünscht und eingeplant werden.
- Neu wird ein Gebührensack für Kehricht in der Grösse von 10 Litern eingeführt. Die bisherigen Grössen von 17-, 35-, 60- und 110-Litern bleiben bestehen. Die Einführung des 10-Liter-Gebührensacks nimmt zwei Bedürfnisse auf: diejenigen von Single-Haushalten, die weniger Abfall haben, und diejenigen von Haushalten, die bewusst Abfall vermeiden. Mit dem 10-Liter-Gebührensack ist es für Haushalte, die wenig Kehricht produzieren, möglich, volle statt halbvolle Kehrichtsäcke regelmässig zu entsorgen und damit Gebühren einzusparen.

3. Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke

- Littering – das Wegwerfen oder achtlose Liegenlassen von Kleinmengen an Abfällen wie Take-Away-Verpackungen oder Zigaretten – kann neu auch auf privatem Grund gebüsst werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Littering z.B. auf an Strassen angrenzenden Grundstücken und auf Landwirtschaftsflächen zu büssen.
- Neu wird zur Abfallverordnung ein Abfallreglement eingeführt, das durch den Gemeinderat erlassen wird. Bisher wurden sogenannte Ausführungsbestimmungen, wie z.B. was wie wann bereitgestellt werden muss, mit der Publikation im Abfallkalender festgesetzt. Im Abfallreglement werden die Ausführungsbestimmungen zu Abfahren und Sammlungen, Bereitstellungsplätzen und Containern sowie weitere Bestimmungen festgehalten und übersichtlich dargestellt. Im Abfallkalender werden wie bisher alle für die Entsorgung nötigen Informationen enthalten sein.
- Die Höhe der Abfallgebühren wird wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei sind diverse verwaltungsrechtliche Vorgaben einzuhalten. So unter anderem das Kostendeckungsprinzip: Es müssen die gesamten Kosten der Entsorgung durch Gebühren gedeckt werden. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre müssen bei der Anpassung berücksichtigt werden. Jede Änderung der Abfallgebühren muss dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Abfallgebühren werden neu in den «Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen» vom 24. Oktober 2017 aufgenommen und weiterhin im Abfallkalender publiziert.

4. Beibehaltung des Gebührenmodells

Das heutige Gebührenmodell bleibt unverändert. So setzen sich die Gebühren aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen (verursachergerechten) Gebühren zusammen.

- Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.
- Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Grüngut.

Grundgebühr

Die Abfallgrundgebühr ist eine pauschale Gebühr, welche pro Jahr und Haushalt oder Betrieb festgelegt ist. Sie wird dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin in Rechnung gestellt, welche/r die Kosten via Nebenkostenabrechnung der Mieterschaft überwälzt. Die Abfallgrundgebühr deckt die Kosten u.a. für die Sammelstellen und die separat gesammelten Abfälle wie Karton oder Metalle.

Kehricht und Sperrgut

Die Kehricht- und Sperrgutgebühren werden verursachergerecht nach Menge erhoben. Verwendet werden Gebührensäcke und Sperrgutmarken. Sie decken mindestens die gesamten Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung in der Kehrichtverwertungsanlage.

Grüngut

Die Grüngutgebühren werden ebenfalls verursachergerecht nach Menge erhoben. Eingesetzt werden Grüngutbündel (pro Leerung) und Jahresgrüngutgebühren (neu). Mit der Grüngutabfuhr können Grünabfälle aus dem Garten sowie Rüstabfälle und Essensreste aus der Küche entsorgt werden. Grüngutgebühren sind günstiger als die Entsorgung mit dem Kehricht und decken einen grossen Anteil der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung in der Vergärungsanlage.

Der bisherige Grüngutbündel, der pro Leerung angebracht werden muss, bleibt bestehen. Neu wird als Alternative eine Jahresgebühr für Grüngut eingeführt. Diese ist nach Containergrösse abgestuft und berechtigt zur Grüngutabfuhr für ein ganzes Jahr. Damit wird die Handhabung für Vielnutzer der Grüngutabfuhr vereinfacht.

Ausblick Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt, sind somit nicht Gegenstand der Abfallverordnung und fallen damit auch nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Abfallgebühren werden jeweils publiziert und es kann dagegen der Rechtsweg ergriffen werden. Im Sinne einer offenen und transparenten Kommunikation informiert der Gemeinderat an dieser Stelle über die geplanten und notwendigen Änderungen der Abfallgebühren.

Die Abfallgebühren müssen sämtliche Kosten der Abfallentsorgung decken. Defizite oder Überschüsse werden auf das Folgejahr übertragen. Dieser Kontobestand darf weder zu lange im Minus sein, noch sollen zu hohe Reserven gebildet werden, welche nicht für konkrete Projekte vorgesehen sind. Mit diesen Vorgaben müssen die Abfallgebühren immer wieder angepasst werden.

Zuletzt wurden die Abfallgebühren per 1. Januar 2016 gesenkt, um die aufgelaufene Reserve abzubauen. Weil seither die Ausgaben höher lagen als die Einnahmen, konnte der Kontobestand Jahr für Jahr verkleinert werden. Voraussichtlich wird der Bestand mit den heutigen Abfallgebühren per 2023 ins Minus fallen. Damit dieses Defizit ausgeglichen werden kann und wieder Mittel für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen, müssen die Abfallgebühren auf das Jahr 2023 wieder angehoben werden. Dabei soll die pauschale Abfallgrundgebühr, welche pro Haushalt und pro Gewerbe verrechnet wird, bei tiefen Fr. 40.– pro Jahr bleiben. Wer weniger Abfall verursacht, den Abfall besser trennt und damit die Kehrrichtmenge minimiert, soll in diesem Verhalten bekräftigt werden. Um das Verursacherprinzip zu stärken, werden die mengenabhängigen Kehrrechtsackgebühren und die Grüngutgebühr erhöht. Der 35-Liter-Kehrrechtsack wird neu Fr. 2.– statt Fr. 1.60 kosten und die Leerung eines 140-Liter-Containers Grüngut Fr. 5.– statt Fr. 2.50. Damit bleibt die Grüngutentsorgung für die Bevölkerung weiterhin günstiger als die Kehrrechtsentsorgung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Grüngutgebühren gegen 80 % der bei der Gemeinde anfallenden Kosten für die Grüngutentsorgung decken. Neu soll eine Jahresgebührenmarke für Grün-Container angeboten werden.

Der Preisüberwacher teilt nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen mit Schreiben vom 7. März 2022 mit, dass er keine Einwände gegen die Anpassung der Abfallgebühren hat.

Überblick zur Entwicklung der Abfallgebühren und voraussichtliche Abfallgebühren ab 2023 gemäss Absicht des Gemeinderats (unter Vorbehalt der aktuellen Entwicklung von Aufwand und Ertrag)

	Tarif bis 31.12.2015	Tarif ab 01.01.2016	Tarif ab 01.01.2023
Grundgebühr			
EFH	Fr. 70.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
MFH/Wohneinheit	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Gewerbe	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
Kehrichtsack			
10-Liter	-	-	Fr. 0.60
17-Liter	Fr. 0.90	Fr. 0.80	Fr. 1.00
35-Liter	Fr. 1.80	Fr. 1.60	Fr. 2.00
60-Liter	Fr. 3.60	Fr. 3.20	Fr. 4.00
110-Liter	Fr. 5.40	Fr. 4.80	Fr. 6.00
Sperrgutmarke	Fr. 5.40	Fr. 4.80	Fr. 6.00
Grüngut			
Kleinstgebinde	Fr. 1.50	Fr. 1.25	Fr. 2.50
Container pro Leerung:			
bis 140-Liter	Fr. 3.00	Fr. 2.50	Fr. 5.00
bis 360-Liter	Fr. 6.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00
bis 800-Liter	Fr. 9.00	Fr. 7.50	Fr. 15.00
Container pro Jahr:			
bis 140-Liter	-	-	Fr. 130.00
bis 360-Liter	-	-	Fr. 260.00
bis 800-Liter	-	-	Fr. 390.00

Der Gemeinderat beschliesst voraussichtlich im Sommer 2022 die neuen Abfallgebührentarife.

D. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

Meilen, im Mai 2022

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Hinweis:

Der Antrag des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegt den Stimmberechtigten ab Montag, 16. Mai 2022 im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird im Internet auf www.meilen.ch (Politik – Gemeindeversammlung – 13. Juni 2022) publiziert.

Anhänge

- Revidierte Abfallverordnung
- Synopse Abfallverordnung

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Vorlage des Gemeinderates ist nicht finanzrelevant. Die RPK nimmt daher keine Stellung zu diesem Geschäft.